

## Änderung der Turnierordnung – „Anti-Doping“

### § 6 - TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Änderung Punkt 7:

7. ~~Jeder Sportler hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die Dopingbestimmungen der BSO bindend sind.~~

Jeder Sportler und Funktionär nimmt ausdrücklich die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis.

Ergänzung Punkt 8:

8. Zur Teilnahme an Wettkämpfen jeglicher Art nicht zugelassen sind:

- a) Sportler, die wegen Dopings gesperrt oder suspendiert sind
- b) Sportler, die nicht gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn gemeldet haben
- c) Sportler in den ersten sechs Monaten nach Meldung des Wiederbeginns der aktiven Laufbahn gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.

Weiters hat der Turnierveranstalter die Regelungen des § 11 Abs. 8 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 zu beachten.

*Weiters ersucht das Präsidium des ÖTSV die Mitgliederversammlung um Erteilung der Vollmacht, Änderungen an der Turnierordnung, die im Zusammenhang mit dem Anti-Doping-Bundesgesetz stehen, jederzeit ohne Mitgliederversammlung durchführen zu können.*

#### **Begründung:**

Wir haben die gesetzliche Verpflichtung, die Teilnahmebedingungen dem Gesetze folgend anzupassen.

Im weiteren Sinne beziehen sich die Bestimmungen des §5 auf Sportler, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt wurden, ihre aktive Laufbahn vor Ende dieser Frist aber wieder aufgenommen haben. Diese Wiederaufnahme muss der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung gemeldet werden, es besteht aber in den ersten 6 Monaten nach Wiederaufnahme keine Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen. Letztendlich wird der ÖTSV dies über den Einzug bzw. Entwertung der Startvignette administrativ erledigen. Die Kontrolle der Vignettengültigkeit hat auch schon jetzt zu erfolgen, sie hat aber durch das Anti-Doping-Bundesgesetz eine weitreichende Bedeutung erhalten.

Der §11 beschreibt, welche Kontrollenrichtungen zur Durchführung von Dopingkontrollen berechtigt sind. Gemäß eines UNESCO-Übereinkommens haben zusätzlich auch ausländ. Sportorganisationen und Anti-Doping-Stellen das Recht in Österreich Dopingkontrollen bei Sportlern Ihres Heimatlandes vorzunehmen. Daher muss ein Turnierveranstalter diese Kontrollen auch zulassen.

Da das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bereits wieder novelliert wird, ist nicht auszuschließen, dass eine neuerliche Anpassung der Turnierordnung nötig ist.

#### **Gültigkeit:**

Ab Veröffentlichung